



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 447/12

14.09.2012

In der einstweiligen Verfügungssache

der Rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Andre Franzmann,
Limitenstraße 67-78, 41236 Mönchengladbach,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte,
Emserstraße 9, 10719 Berlin,-

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,
das Computerspiel "Scania Truck Driving Simulator" der Öffentlichkeit in Internetforen drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 30.000,- EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Die Antragstellerin macht glaubhaft:

Sie sei Inhaberin der ausschließlichen Vertriebsrechte für Deutschland, Österreich und Schweiz an dem urheberrechtlich geschützten Computerspiel "Scania Truck Driving Simulator". Einen entsprechenden Copyright-Vermerk weise die Originalverpackung der Software auf. Das Spiel sei am 18. Juni 2012 in Deutschland veröffentlicht worden.

Der Antragsgegner sei Inhaber eines Internetanschlusses, über welchen ohne Berechtigung dieses Computerspiel zum Download in einer sogenannten Internet-Tauschböse angeboten worden sei, und zwar am 15. Juli 2012 um 15:54:32 CEST unter der IP 79.250.254.88 und um 21:23:48 CEST unter der IP 217.247.88.116.

Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 69a, 69c Nr. 4 UrhG.

Die dem "Scania Truck Driving Simulator" zugrunde liegende Befehlsabfolge genießt Schutz als Computerprogramm nach § 69 a UrhG, denn es handelt sich um eine individuelle geistige Schöpfung. Es gilt der Grundsatz der kleinen Münze, wobei bei komplexen Computerprogrammen, wie sie hier in Rede stehen, eine tatsächliche Vermutung für eine hinreichende Individualität spricht (BGH GRUR 2005, 860 - Fash 2000 -). Indem der Antragsgegner über die ihm zugewiesenen IP-Adressen das Programm Dritten zur Nutzung zugänglich machte, verletzte er das ausschließliche Nutzungsrecht der Antragstellerin.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

Bei der an die konkrete Verletzungsform angelehnten Formulierung des Tenors hat die Kammer von § 938 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teilzurückweisung in der Sache verbunden wäre.